

## **Antrag der Bundesregierung**

### **Entsendung bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Verstärkung der integrierten Luftverteidigung der NATO auf Ersuchen der Türkei und auf Grundlage des Rechts auf kollektive Selbstverteidigung (Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen) sowie des Beschlusses des Nordatlantikrates vom 4. Dezember 2012**

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt dem von der Bundesregierung am 6. Dezember 2012 beschlossenen Antrag auf Grundlage des Ersuchens der Türkei und auf Grundlage des Rechts auf kollektive Selbstverteidigung (Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen) zur Entsendung deutscher bewaffneter Streitkräfte zur Verstärkung der integrierten Luftverteidigung der NATO in der Türkei zu. Die hierfür vorgesehenen Kräfte können eingesetzt werden, solange der Beschluss des Nordatlantikrates zur Verstärkung der integrierten Luftverteidigung der NATO in der Türkei, ein Ersuchen der Türkei und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen.

#### 2. Völkerrechtliche Grundlagen

Auf Antrag der Türkei sind im Nordatlantikrat am 26. Juni und 3. Oktober 2012 Konsultationen nach Artikel 4 des Nordatlantikvertrages durchgeführt worden.

Angesichts einer dargelegten Bedrohung der Unversehrtheit des türkischen Staatsgebiets und der eigenen Sicherheit hat der Nordatlantikrat auf Antrag der türkischen Regierung vom 21. November 2012 am 4. Dezember 2012 beschlossen, die Fähigkeiten im Bereich der integrierten Luftverteidigung der NATO zu verstärken.

Mit ihrem Beschluss und einer entsprechenden Verlegung schafft die NATO die Voraussetzung für die beteiligten Parteien für den Fall eines bewaffneten Angriffes auf die Türkei (Art. 5 Nordatlantikvertrag) vom Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung (Artikels 51 der Charta der Vereinten Nationen) Gebrauch machen zu können.

Das Recht zum Aufenthalt von Personal und Material der NATO-Streitkräfte auf türkischem Territorium ergibt sich aus dem mit dem türkischen Antrag vom 21. November 2012 verbundenen Ersuchen an die NATO zur Umsetzung des NATO-Ratsbeschlusses vom 4. Dezember 2012.

### 3. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die deutschen Streitkräfte handeln bei der Beteiligung an der Umsetzung des Beschlusses des Nordatlantikrates vom 4. Dezember 2012 im Rahmen und nach den Regeln der NATO und damit eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit gemäß Artikel 24 Abs. 2 des Grundgesetzes.

### 4. Auftrag

Der Auftrag liegt in einem Beitrag zur Verstärkung der integrierten Luftverteidigung der NATO in der Türkei. Für die beteiligten Kräfte der Bundeswehr ergeben sich hieraus folgende Aufgaben:

- Unterstützung der NATO zum Schutz der türkischen Bevölkerung und des türkischen Staatsgebiets im Rahmen der integrierten Luftverteidigung der NATO;
- Mitwirkung an der luftgestützten Frühwarnung im Rahmen der Luftraumüberwachung sowie Austausch und Abgleich gewonnener Lagebildinformationen;
- Sicherung und Schutz der Kräfte der Bundeswehr, sofern dies nicht durch die Türkei übernommen werden kann.

Der Einsatz dient nicht der Einrichtung oder Überwachung einer Flugverbotszone über syrischem Territorium.

### 5. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung im Rahmen zur Verstärkung der integrierten Luftverteidigung der NATO in der Türkei werden Kräfte der Bundeswehr für Einsatz und Einsatzunterstützung, Führung und Aufklärung einschließlich der Beteiligung an internationalen militärischen Hauptquartieren bereitgestellt.

Es werden streitkräftegemeinsam folgende militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

- Bodengebundene Luftverteidigung;
- Führung und Führungsunterstützung;
- Aufklärung und Überwachung;
- Logistische und sonstige Unterstützung;
- sanitätsdienstliche Versorgung;
- Sicherung und Schutz.

## 6. Ermächtigung zu Einsatz und Dauer

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die Entsendung bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Verstärkung der integrierten Luftverteidigung der NATO in der Türkei die in Nummer 5. genannten Kräfte und Fähigkeiten einzusetzen.

Das Mandat ist bis zum 31. Januar 2014 befristet.

## 7. Status und Rechte

Beim Aufenthalt in anderen NATO-Staaten richten sich Status und Rechte der eingesetzten deutschen Soldatinnen und Soldaten nach dem Abkommen vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut).

## 8. Einsatzgebiet

Einsatzgebiet ist das Staatsgebiet der Türkei. Die bodengebundene Luftverteidigung wird nicht in den syrischen Luftraum hinein wirken.

## 9. Personaleinsatz

Zur Verstärkung der integrierten Luftverteidigung der NATO in der Türkei können bis zu 400 Soldatinnen und Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt werden. Dies beinhaltet auch vorübergehend unterstellte Kräfte, die zum Luftlagebildaufbau beitragen.

Der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen sowie der Einsatz von Personal anderer Nationen im Rahmen des deutschen Kontingents kann auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldatinnen und Soldaten des deutschen Kontingents bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.

Es können eingesetzt werden:

- Berufssoldatinnen und Berufssoldaten;
- Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit;
- freiwillig Wehrdienst Leistende;
- Reservistinnen und Reservisten, die ihre Bereitschaft erklärt haben, an besonderen Auslandsverwendungen teilzunehmen.

Für Phasen der Verlegung und Rückverlegung sowie im Rahmen von Kontingentwechseln darf die Personalgrenze vorübergehend überschritten werden.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

## 10. Kosten und Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die deutsche Beteiligung zur Verstärkung der integrierten Luftverteidigung der NATO in der Türkei werden sich für den Zeitraum 15. Dezember 2012 bis 31. Januar 2014 mit bis zu 400 Soldatinnen und Soldaten auf insgesamt rund 25,1 Mio. € belaufen. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2012 rund 0,5 Mio. €, auf das Haushaltsjahr 2013 rund 21,0 Mio. € und auf das Haushaltsjahr 2014 rund 3,6 Mio. €. Die einsatzbedingten Zusatzausgaben in den Haushaltsjahren 2012 und 2013 werden aus den Ansätzen des Einzelplans 14 des Bundeshaushalts bestritten. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2014 wird im Rahmen der Aufstellung des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2014 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen.

## **Begründung**

Die Türkei ist der gegenwärtig vom Syrien-Konflikt am stärksten betroffene NATO-Partner. Die anhaltenden Vorfälle an der syrisch-türkischen Grenze einschließlich Todesopfern unter der türkischen Zivilbevölkerung unterstreichen die regionale Dimension des Konflikts. Die Türkei ist einer potentiellen Bedrohung durch ihren Nachbar Syrien ausgesetzt. Das syrische Regime verfügt sowohl über ballistische Trägersysteme als auch über ein Chemiewaffenarsenal. Mit einer Reichweite von bis zu 700 Kilometern können syrische Raketen einen großen Teil des türkischen Territoriums erreichen. Der politische Wille des syrischen Regimes zum Einsatz seines Waffenarsenals gegen die Türkei ist derzeit nicht erkennbar. Allerdings kann ein künftiger Einsatz insbesondere im Zuge einer irrationalen Endphase des Assad-Regimes nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Nach bereits erfolgten Konsultationen des NATO-Rats am 26. Juni und am 3. Oktober 2012 hat die Türkei am 21. November 2012 die Allianz um Unterstützung durch die Verlegung von Flugabwehrraketensystemen des Typs PATRIOT gebeten. Der Nordatlantikrat hat dieser Bitte durch seinen Beschluss vom 4. Dezember 2012 entsprochen.

Verbindliche Zusagen der Türkei zur Unterstützung des Einsatzes liegen noch nicht vor. Eine nationale Erkundung wird hierfür die notwendigen Grundlagen schaffen. Die Bundesregierung geht daher zurzeit von einer Entsendung von 350 Soldatinnen und Soldaten aus. Weitere 50 Soldatinnen und Soldaten werden angesichts der noch offenen Ergebnisse der Erkundung in der Personalobergrenze von insgesamt 400 Soldatinnen und Soldaten berücksichtigt.

Der durch die Bundesregierung beschlossene militärische Beitrag demonstriert unsere Solidarität mit dem Bündnispartner Türkei. In einer für die Türkei schwierigen Lage unterstreicht die Verlegung deutscher PATRIOT-Systeme im NATO-Rahmen und im gemeinsamen Verbund mit den Niederlanden die Verlässlichkeit Deutschlands als Bündnispartner. Den wiederholten Zusicherungen unserer Solidarität lässt die Bundesregierung Taten folgen. Die deutsche Unterstützung der Türkei erfolgt im Rahmen der integrierten Luftverteidigung der NATO. Das weitere Handeln aller Bündnispartner, auch das der Türkei, wird in den politischen Ordnungsrahmen der Allianz eingebunden.

Der deutsche Beitrag gliedert sich in die NATO-Kommandostruktur ein wodurch jederzeitige politische Kontrolle gewährleistet ist. Die deutschen PATRIOT-Systeme und ihr Bedienungspersonal werden nach der Verlegung in die Türkei dem Alliierten Oberbefehlshaber der NATO unterstellt. Das weitere Handeln des Alliierten Oberbefehlshabers ist durch den Beschluss des NATO-Rats vom 4. Dezember 2012 politisch mandatiert.

Die Verstärkung der integrierten NATO-Luftverteidigung in der Türkei ist eine ausschließlich defensive Maßnahme, die als Mittel militärischer Abschreckung verhindert, dass sich der Konflikt innerhalb Syriens auf die Türkei ausweitet. Die Verlegung steht damit auch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem

andauernden umfangreichen deutschen zivilen Engagement zur Unterstützung der Zivilbevölkerung in Syrien.

Die Verlegung deutscher PATRIOT-Systeme erfolgt in engster Kooperation mit den Niederlanden und den USA und ist Ausdruck gelebter Bündnissolidarität sowie praktizierter Interoperabilität im NATO-Rahmen.

Im Rahmen seiner bereits bestehenden Befugnisse kann der Alliierte Oberbefehlshaber der NATO auch Fähigkeiten zur luftgestützten Luftraumüberwachung und -koordinierung (Airborne Warning and Control System - AWACS) einsetzen, um so im Rahmen der integrierten Luftverteidigung der NATO den bestmöglichen Schutz der türkischen Bevölkerung und des türkischen Territoriums zu gewährleisten. Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die an der luftgestützten Frühwarnung im Rahmen der Luftraumüberwachung sowie bei dem Austausch und Abgleich gewonnener Lagebildinformationen mitwirken, sind für diesen Zeitraum durch das vorliegende Mandat abgedeckt.

Mit dem beschlossenen militärischen Beitrag ist Deutschland in der Lage, das erforderliche Fähigkeitsprofil für die Verstärkung der integrierten Luftverteidigung in der Türkei zu stellen. Die Obergrenze deckt alle Kräfte ab, die notwendig sind, um hinreichend flexibel sowie lageabhängig die zugesagte Unterstützung zu gewährleisten.

Dokumentenname    BMVg Antrag\_ Kabinettvorlage Patriot Türkei.doc  
Ersteller        BMVg  
Stand            05.12.2012 20:34:15